

## Haus- und Schulordnung

Miteinander  
Füreinander

Der respektvolle Umgang miteinander ist die Grundvoraussetzung für ein harmonisches Schulleben.

### 1. Schulgebäude und Schulgelände

Der Schulhof und die Pausenhalle dienen als Aufenthalts- und Erholungsfläche. Sie sauber zu halten, sollte daher selbstverständlich sein. Das Gebot der Sauberkeit gilt insbesondere für die Toiletten.

Zum Parken von PKW steht Schülerinnen und Schülern ausschließlich der hallenbadseitige Schulparkplatz zur Verfügung. Laute Musik aus den abgestellten Fahrzeugen stört die Anwohner und ist daher zu unterlassen. Das Parken auf dem Schulparkplatz erfolgt auf eigene Gefahr. Es gelten die Regeln der StVO. Falschparker werden über die Sprechanlage der Schule nicht ausgerufen und auf eigene Kosten abgeschleppt.

Aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Mopeds und Motorräder nicht mit laufendem Motor auf dem Schulhof geführt werden.

### 2. Verspätungen und Versäumnisse

Um einen störungsfreien Unterrichtsablauf zu gewährleisten, beginnt der Unterricht pünktlich mit dem entsprechenden Gongzeichen. Verspätungen gelten als Unterrichtsversäumnisse.

Beim Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und/oder Pausen sowie evtl. Freistunden besteht kein Versicherungsschutz.

Minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Verlassen des Schulgeländes zu den o. g. Gelegenheiten nur mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen verhindert, den Unterricht zu besuchen, so ist die Schule telefonisch vor Unterrichtsbeginn zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens am vierten Unterrichtstag (Vollzeitklassen) und am vierten Werktag (Berufsschule) nach dem Unterrichtsversäumnis vorzulegen.

Bei Beendigung des Schulversäumnisses wird der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer der Grund für das Fehlen schriftlich mitgeteilt. Bei längerem Fernbleiben vom Unterricht ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.

Für krankheitsbedingte Versäumnisse an Unterrichtstagen mit angekündigten Klassenarbeiten bzw. Klausuren ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die Unfähigkeit zur Teilnahme am Unterricht bescheinigt wird. Eine Bestätigung über die Anwesenheit der Schülerin/des Schülers in der Arztpraxis reicht nicht aus.

Unentschuldig versäumte Leistungsnachweise gelten als nicht erbracht.

Versäumte Unterrichtsinhalte sind von der Schülerin/dem Schüler selbstständig nachzuarbeiten.

Besteht begründeter Zweifel, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule auf Kosten der Schülerin/des Schülers oder der Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest anfordern; in besonderen Fällen kann ein amtsärztliches Attest eingeholt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht werden Maßnahmen nach § 53 des Schulgesetzes angewandt. Volljährige, nicht mehr schulpflichtige, Schülerinnen/Schüler können von der Schule entlassen werden, wenn sie innerhalb von 30 Tagen 20 Stunden unentschuldig fehlen. Gem. § 47 des Schulgesetzes endet das Schulverhältnis, wenn nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlen.

### 3. Verhaltensregeln

Schulfremde Druckschriften und Plakate dürfen nur mit Zustimmung der Schulleiterin auf dem Schulgelände, einschließlich der Schulgebäude, verteilt bzw. angebracht werden.

In der unterrichtsfreien Zeit und in den Pausen ist der Aufenthalt in den Klassenräumen, den Fluren sowie auf den Treppenaufgängen nicht erlaubt. Aus Sicherheitsgründen ist der Aufenthalt in den Schleusen grundsätzlich nicht gestattet.

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, nicht nur bei planmäßiger Aufsicht für die notwendige Ordnung und die Sicherheit aller Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Ihren Anordnungen und den Anweisungen des Hausmeisters ist daher Folge zu leisten.

Bei Alarm, Ausbruch eines Brandes oder in sonstigen Gefahrensituationen sind Ruhe und Ordnung zu bewahren. Die bekannt gegebenen Fluchtwege (Aushang in den Klassenräumen und Fluren) sind zu beachten. Sicherheitseinrichtungen wie Feuermelder, Feuerlöscher und feuerhemmende Türen können in Gefahrensituationen Leben retten.

Wer diese Einrichtungen beschädigt oder zerstört, macht sich strafbar und wird zur Verantwortung gezogen.

Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verboten. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

Die Nutzung von Handys/Smartphones in den Unterrichtsräumen ist nicht gestattet, es sei denn sie wird durch die Lehrkraft ausdrücklich erlaubt.

Gewalteinwirkungen (z. B. durch Drohungen, Erpressungen, Schlägereien) und das Mitführen von gefährlichen Gegenständen sowie der Umgang mit Drogen und Alkohol können zum Ausschluss von der Schule und zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen. Straftaten werden in der Regel zur Anzeige gebracht. Kleidung und Rucksäcke bzw. Taschen mit Inschriften und/oder Motiven, die zu Gewalt und Diskriminierung aufrufen, werden nicht geduldet.

Das Schulinventar ist schonungsvoll zu behandeln. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Zerstörung von Schulinventar oder fremden Gegenständen können die Schülerin/der Schüler oder die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden. Für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik gilt eine separate Nutzungsordnung, die Bestandteil der Haus- und Schulordnung ist.

Das Hinauslehnen aus den Fenstern ist wegen der damit verbundenen Gefahr zu unterlassen.

Nach Beendigung des Unterrichtes müssen die Stühle auf den geordneten Tischen stehen, die Fenster geschlossen, alter Müll beseitigt und die Tafel gesäubert sein.

#### **4. Beurlaubung**

Eine Schülerin/ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen (z. B. dringender Arztbesuch, Einstellungstest) vom Schulbesuch beurlaubt werden, und zwar bei einzelnen Tagen von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Anträge auf Beurlaubung für längere Zeiträume nimmt die Schulleitung entgegen. Diese müssen der Schule schriftlich spätestens eine Woche vor der beantragten Beurlaubung vorliegen.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf eine Schülerin/ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin.

#### **5. Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Haus- und Schulordnung**

Verstöße gegen die Schulordnung werden nach § 53 Schulgesetz NRW aktenkundig gemacht. Der Gesetzgeber sieht folgende Ordnungsmaßnahmen vor:

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen von einem Tag bis zu zwei Wochen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

#### **6. Haftung der Schule bzw. des Schulträgers**

Die Haftung der Schule oder des Schulträgers für Schäden, die der Schülerin/dem Schüler im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Verlust von Geld und Wertgegenständen kann kein Ersatz geleistet werden.

Unfälle, Personenschäden, Sachschäden und Diebstähle sind unverzüglich im Schulbüro zu melden. Dort müssen auch Fundsachen abgegeben werden.

**Mit der Einhaltung dieser Regeln trägt jeder zu einem harmonischen Schulleben bei.**

Jülich, 18. September 2019

als Beschluss der Schulkonferenz